

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbaustrecke München - Landshut - Obertraubling - Regensburg - Marktrechwitz - Hof, Elektrifizierung Hof - Marktrechwitz, Bauabschnitte 21/22“ in der kreisfreien Stadt Hof, in der Gemeinde Döhlau, im Markt Oberkotzau und in der Stadt Schwarzenbach an der Saale im Landkreis Hof, in der Stadt Kirchenlamitz im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge sowie trassenferne Kompensation im Markt Marktschorgast im Landkreis Kulmbach**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 31.03.2026, Az. 651ppa/008-2024#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 27.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 11.05.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: [Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke München - Landshut - Obertraubling - Regensburg - Marktrechwitz - Hof, Elektrifizierung Hof - Marktrechwitz, Bauabschnitte 21/22" in der kreisfreien Stadt Hof, in der Gemeinde Döhlau, im Markt Oberkotzau und in der Stadt Schwarzenbach an der Saale im Landkreis Hof, in der Stadt Kirchenlamitz im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge sowie trassenferne Kompensation im Markt Marktschorgast im Landkreis Kulmbach, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Vorhabenträgerin werden gemäß § 8 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Auch werden Straßen und Wege in ihrem Trassenverlauf gemäß Art. 8 Abs. 5 und 6 Bayerischen Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen und zurückgebaut, gemäß Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG umgestuft und gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG gewidmet. Die Einziehungen, Umstufungen und Widmungen werden mit der Sperrung bzw. mit der Verkehrsfreigabe des Weges / der Straße wirksam.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Elektrifizierung, den Ausbau und die Erneuerung des betroffenen Streckenabschnitts, insbesondere:

- Neubau von Oberleitungsanlagen inkl. Speise-/Verstärkungs-/Verbindungsleitungen auf der freien Strecke für beide Streckengleise der Strecke 5050 im gesamten Planfeststellungsabschnitt und für das Streckengleis der Strecke 5100 im Abschnitt Bahnhof Oberkotzau – Bahnhof Hof Hauptbahnhof;
- Neubau von Oberleitungsanlagen für alle Gleise des Bahnhof Martinlamitz inkl. Speise-/Verstärkungs-/Verbindungsleitungen;
- Neubau von Oberleitungsanlagen inkl. Speise-/Verstärkungs-/Verbindungsleitungen für alle Gleise des Bahnhof Oberkotzau, ausgenommen das Streckengleis der Strecke 5027;
- Neubau und Änderung von Oberleitungsanlagen über allen Hauptgleisen und mehreren Nebengleisen im Bahnhof Hof Hauptbahnhof innerhalb des Planfeststellungsabschnitts inkl. Speise-/Verstärkungs-/Verbindungsleitungen;
- Neubau eines 15kV-Schaltpostens im Bahnhof Oberkotzau;
- Herstellung der Profilmfreiheit des Lichtraumes durch Rückbau der Straßenüberführung (SÜ) „Förbauer Weg“ (Grüner Weg), Strecke 5050, km 79,674 in Schwarzenbach an der Saale, Gleisabsenkung an der SÜ „Sandler“ (Alte Rehauer Straße), Strecke 5050, km 81,661 in Schwarzenbach an der Saale und Änderung der (SÜ) „Klingerwegbrücke“, Strecke 5050, km 84,230 in Oberkotzau;
- Erdungs- und Berührungsschutzmaßnahmen an allen Brücken und Anlagen in der Nähe der Oberleitungsanlage;
- Änderung des Hp Martinlamitz zum Bahnhof Martinlamitz durch den Einbau von vier neuen Weichen;
- Umfangreiche Spurplananpassungen (Änderung der Gleislage) mit Neubau eines dritten Streckengleises zwischen dem Bahnhof Oberkotzau und dem Bahnhof Hof Hauptbahnhof unter Berücksichtigung eines neuen Betriebskonzeptes mit Verlängerung

- der zweigleisigen Strecke 5050 von Oberkotzau nach Hof Hauptbahnhof und Führung der Strecke 5100 als eingleisige Strecke über das dritte Streckengleis;
- Umfangreiche Spurplananpassungen (Änderungen der Lage von Gleisen und Weichen) im Bahnhof Oberkotzau unter Berücksichtigung eines neuen Betriebskonzeptes mit Herstellung seitenrichtiger Überholgleise im Güterbahnhof (Gbf), der Einbindung des dritten Streckengleises von Oberkotzau nach Hof und dem Neubau mehrerer Überleitverbindungen;
  - Umfangreiche Spurplananpassungen (Änderungen der Lage von Gleisen und Weichen) im Bahnhof Hof Hauptbahnhof unter Berücksichtigung eines neuen Betriebskonzeptes, der Einbindung des neuen dritten Streckengleises von Oberkotzau nach Hof, regelgerechter Verkehrs- und Rangiererwege und dem Neubau der Gleisfeldbeleuchtungsanlage;
  - Spurplananpassungen (Änderung der Gleislage bzw. der Überhöhung) im gesamten Planfeststellungsabschnitt zur Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit in den durchgehenden Gleisen der freien Strecke sowie in den Hauptgleisen der Bahnhöfe mit Erneuerung des Oberbaus (Gleise und Weichen inkl. Gleistiefbau) beider Streckengleise der Strecke 5050 im gesamten Planfeststellungsabschnitt, sowie Änderung / Erneuerung aller Gleise und Weichen im Bahnhof Oberkotzau und eines wesentlichen Anteils der Gleise und Weichen im Bahnhof Hof Hauptbahnhof zur Erhöhung der Belastbarkeit des Oberbaus inkl. Anpassung der Entwässerungsanlagen;
  - Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Schwesnitz, Strecke 5100, km 121,343 in Oberkotzau, der EÜ über den Mühlbach, Strecke 5100, km 121,054 in Oberkotzau und der EÜ Nonnenbach, Strecke 5100, km 123,866 in Döhlau in neuen Abmessungen mit Rückbau der bestehenden Bauwerke sowie Änderung der EÜ über einen Fußweg (hinter der EÜ über Schwesnitz) in Oberkotzau und Erneuerung der Fahrbahnwanne der EÜ über die Saale (Gewölbereihe) in Hof-Moschendorf in veränderten Abmessungen;
  - Rückbau des Durchlasses km 122,389 (Strecke 5100) in Oberkotzau;
  - Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) km 83,754 bei Schwingen mit Neubau des Wirtschaftsweges Schwingen und Änderung der Straßenüberführung (SÜ) Weg von Schwingen (Gewölbe) unter Berücksichtigung der Profilverfreiheit des Lichtraumes für die Überleitungsanlage;
  - Lärmschutzmaßnahmen und dafür erforderliche Folgemaßnahmen einschließlich Nachrüstung von Torsionsbalken zur Überführung von Lärmschutzwänden an Eisenbahnüberführungen und Änderung des Fußgängersteges „Wirtschaftszugang Wasserwirtschaft“ über die Sächsische Saale in Oberkotzau;

- Bahnsteigverlängerung Bstg 1/2 sowie Änderung / Erneuerung und Verlängerung der Bahnsteige 4/6 und 8/10 im Bahnhof Hof Hauptbahnhof, so dass jeweils zwei 170m-lange Personenzüge an der gleichen Bahnsteigkante halten können, einschließlich Neubau der Personenunterführung im Bahnhof Hof Hauptbahnhof in geänderter Lage mit Rückbau des vorhandenen Bauwerks und Neubau der Bahnsteigdächer auf den Mittelbahnsteigen;
- Neubau der elektronischen Stellwerke ESTW-Z Hof, ESTW-A Oberkotzau und ESTW-A Martinlamitz unter Berücksichtigung zusätzlicher Blockverdichtungen einschließlich Änderung / Erneuerung aller Signale im Planfeststellungsabschnitt mit Rückbau der bestehenden Stellwerksgebäude Martinlamitz, Oberkotzau und Hof Hauptbahnhof;
- Ausrüstung der Strecke mit ETCS einschließlich Neubau von Funksendemasten und Anpassungen an bestehenden Funksendemasten;
- Neubau von Rettungszufahrten und Rettungsplätzen;
- Erneuerung der Ladestelle Hof im Bereich der Gleise 170 – 177 im Bahnhof Hof Hauptbahnhof und Änderung zu einer dauerhaften Baustelleneinrichtungs- und Logistikfläche (Logistikstelle Hof Hauptbahnhof);
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen;
- Temporäre Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten sowie temporäre Wegeanpassungen und Kabelkanäle inklusive deren Rückbau nach Erreichung des baulichen Endzustandes).

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf die Schutzgüter des Umweltrechts, die naturräumliche und landschaftliche Struktur, die Wasserhaushaltsbelange, Bodenfunktionen, Immissionsschutz, Eigentumsrechte sowie kulturelle und denkmalpflegerische Belange verbunden, die jedoch durch umfassende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen angemessen berücksichtigt und kompensiert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, den Immissionsschutz, die Abfallwirtschaft und den Bodenschutz, die Land- und Forstwirtschaft, den Denkmalschutz, öffentliche Ver- und

Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten, Kampfmittel sowie die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechte Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Nürnberg, 23.04.2026